

TEIL B - TEXT -

1. Gemäß § 9 (1) 9 BBauG wird für das Gebiet der Seniorenanlage festgesetzt, daß nur Nutzungen für kirchliche , kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig sind. Ausnahmsweise sind nach § 31 (1) BBauG Speisewirtschaften und entsprechende Anlagen für die Verwaltung und Wohnungen für das Pflegepersonal zulässig, wenn sie in unmittelbarer Verbindung mit der Seniorenanlage stehen.
2. Als Dachform wird für den Bereich der 1. Änderung und Ergänzung Flachdach (max. Neigung = 5°) festgesetzt.
3. Die nach § 9 (1) 25a BBauG festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mindestens 4-reihig mit Pflanzen des Eichen-Hainbuchen-Knicks zu bepflanzen und nach § 9 (1) 25b BBauG dauernd zu erhalten.

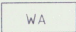
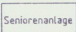

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

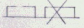
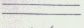

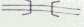

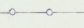
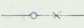
ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
	Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) -Seniorenanlage-	i.V. § 9 (1) 9 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
0,6	Geschoßflächenzahl	
0,4	Grundflächenzahl	
III	Zahl der Vollgeschoße (als Höchstgrenze)	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BBauG
	geschlossene Bauweise	
	Baugrenze	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 (1) 4 BBauG
Ga	Garagen	
St	Stellplätze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	Einfahrt	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1) 12 BBauG
	Elektrizität	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	§ 9 (1) 25a BBauG § 9 (1) 25b BBauG
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
	Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	
	Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Gewässern	
	Bäume (Bindung zur Erhaltung von Einzelbäumen)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 26 - 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG -	§ 9 (7) BBauG
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN / BIOTOPFLÄCHEN / FEUCHTWIESEN	§ 9 (1) 15 BBauG
Bio/F	Biotop / Feuchtwiesen	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	künftig entfallende Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 26
	private Wegeführung (Erschließung)
	künftig entfallende Knicks
	verrohrtes Gewässer
	vorhandene bauliche Anlagen
1687	Parzellenbezeichnung
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen

SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANDSDORF

über den Bebauungsplan Nr. 26

1. Änderung und Ergänzung

BEREICH : für das Gebiet nördlich der Hoisdorfer Landstraße,
östlich der Hamburger Hochbahn (Rosenhof I).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. Sept. 1987 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26, 1. Änd. und Ergänzung für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.10.1986. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung am 29.10.1986 erfolgt.

Grosshandsdorf, den 20. Okt. 1987
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Änderungen sowie über die Stellungnahmen am 21.09.1987 entschieden. Das Ergebnis ist mitge-

teilt worden.
Grosshandsdorf, den 20. Okt. 1987
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG ist ~~am~~ *) durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung ist nach § 2a Abs. 2 (1974-1979) frühzeitige Bürgerbeteiligung abgewiesen worden.

Grosshandsdorf, den 20. Okt. 1987
*) vom 10.11.1986 bis 09.12.1986 nach vorheriger Bekanntmachung am 29.10.1986 durch Abdruck in der Zeitung
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.09.1987 von der Gemeindevertretung Großhandsdorf als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.1987 gebilligt.

Grosshandsdorf, den 20. Okt. 1987
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.10.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grosshandsdorf, den 20. Okt. 1987
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 20.10.1987 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 12.12.1987 Az. : 61/12-62.023(26-1) erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- die geltend gemachten Rechtsverstöße beseitigt worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Grosshandsdorf, den 23.3.1988
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 15.06.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und die Auslegung bestimmt.

Grosshandsdorf, den 20. Okt. 1987
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grosshandsdorf, den 23.3.1988
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.06.1987 bis zum 31.07.1987 während der Dienststunden

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.06.1987 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grosshandsdorf, den 20. Okt. 1987
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.3.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 31. März 1988 in Kraft getreten.

Der katastermäßige Bestand am 19. DEZ 1986 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 11. Okt. 1987
i. V. Lüsch
Dipl.-Ing. für den V. Vermess.- u. Vermess.-Ing. Ahrensburg
Grosshandsdorf, den 20. Okt. 1987
Bürgermeister

Grosshandsdorf, den 31.3.1988
Bürgermeister

PLANUNGSSTAND :
JÜRGEN ANDERSEN
RAPSACKER 8 - 2400 LÜBECK 1
TEL: 0451 - 891932

PLANUNGSSTAND :
SATZUNG
2. Ausfertigung

HINWEIS

Die Satzung der Gemeinde Großhansdorf zum Schutze des Baumbestandes vom 18.12.1987, in Kraft getreten am 01.01.1988, ist zu beachten.